

Ethikreglement der LIA Internationale Gesellschaft für Logosynthese

Das Ethikreglement der LIA setzt die professionelle Anwendung der Logosynthese gemäss den Ausbildungsrichtlinien der LIA voraus. Als Grundlage gelten die ethischen Grundsätze in professionellen Bereichen der Psychotherapie, Beratung, Coaching und Pädagogik. Es ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Landes und die ethischen Richtlinien von Berufsverbänden.

Das LIA- Ethikreglement stützt sich im Wesentlichen auf das Ethik-Reglement

- der European Association for Counselling, unter: <http://eac.eu.com/standards-ethics>
- der Schweizerischen Gesellschaft für Beratung, Sgfb: <https://sgfb.ch/images/pdf/2d.pdf>

Die LIA setzt eine Ethikkommission ein zur Sicherstellung der ethischen Prinzipien bei ihren Mitgliedern. Diese arbeitet unabhängig und erhebt (ausser im Rekursfall) keine Kosten.

1. Beschwerden

- Die Möglichkeit zur Beschwerde gegen ein Mitglied (Professional Member / Training Member) steht allen betroffenen Personen offen
- Als erster Schritt soll das Mitglied direkt angesprochen werden
- Als zweiter Schritt ist eine Beschwerde an die Ethikkommission der LIA zu richten
- Diese hört alle beteiligten Parteien an
- Professional Members verpflichten sich, in Beschwerdefällen gegenüber der Ethikkommission der LIA im Rahmen des Berufsgeheimnisses jede erforderliche Auskunft zu gewähren, um zur Klärung der Sachlage beizutragen
- Die Ethikkommission kann Empfehlungen abgeben und bei Verstössen gegen die Ethikgrundsätze der Logosynthese-Anwendung folgende Sanktionen oder Unterstützungen aussprechen:
 - Verordnung eines Hilfsangebotes (Psychotherapie, Begleitung, Supervision, Wiedergutmachung)
 - Erteilen eines Verweises
 - Verweis mit Androhung des Ausschlusses
 - Antrag an den LIA-Vorstand auf Ausschluss, Kündigung der Mitgliedschaft und Streichung im Logosynthese-Anwender Verzeichnis in allen Medien
 - Bei offensichtlichem Fehlverhalten informiert die Ethikkommission die Landesorganisationen des entsprechenden Berufsverbandes
 - Bei Offizialdelikten ist die Ethikkommission verpflichtet, die zuständigen Behörden zu informieren.

2. Rekurs

- Gegen den Entscheid der Ethikkommission kann innerhalb von 30 Tagen ans Präsidium des LIA Vorstandes rekuriert werden
- Der LIA-Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss in letzter Instanz
- Im Rekursfall werden der unterlegenen Partei die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt.

3. Schlussbemerkung

Dieses Ethikreglement wurde am 21. März 2018 von der Generalversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

Zürich, 21. März 2018

LIA - Logosynthesis International Association